Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Freistaat Thüringen (LRV Thüringen)

zwischen

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
zugleich für die Pflegekasse der AOK PLUS– Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen

dem BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
zugleich in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes der Pflegekassen nach § 52 SGB XI

der IKK classic, Landesverband Thüringen
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic

der Knappschaft Regionaldirektion Frankfurt
zugleich für die Pflegekasse der Knappschaft Regionaldirektion Frankfurt

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse zugleich für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

(nachfolgend „Krankenkassen“ genannt),

den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vertreten durch den Landesverband Mitte der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

(nachfolgend „Träger der Unfallversicherung“ genannt)

der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland,
der Deutschen Rentenversicherung Bund
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See
(nachfolgend „Träger der Rentenversicherung“ genannt),

und

dem Freistaat Thüringen vertreten durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

(nachfolgend „Freistaat Thüringen“ genannt)

alle zusammen nachfolgend „Beteiligte“ genannt

Präambel

Die Beteiligten schließen unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen trägerübergreifenden Rahmenempfehlungen sowie der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie diese Landesrahmenvereinbarung (LRV) mit dem Ziel, die nationale Präventionsstrategie im Freistaat Thüringen unter Berücksichtigung der im Land formulierten gesundheitsbezogenen Ziele umzusetzen.

Prävention und Gesundheitsförderung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Das setzt voraus, dass die jeweiligen Verantwortungsträger auf der Basis ihrer gesetzlich zugewiesenen Verantwortung tätig werden und sich angemessen beteiligen. Die Beteiligten an dieser LRV sind sich einig, dass die Intensivierung des Engagements der Sozialversicherungsträger nicht zu einer Reduktion des Engagements der übrigen Beteiligten oder anderer verantwortlicher Akteure führen darf. Die Beteiligten der LRV setzen sich vielmehr gemeinsam dafür ein, weitere Partner für Prävention und Gesundheitsförderung im Freistaat Thüringen zu gewinnen und die Reichweite ihrer Aktivitäten zu erweitern.

Die Beteiligten dieser LRV und ihre Partner haben in den letzten Jahren viele erfolgreiche Ansätze der Prävention und Gesundheitsförderung initiiert, begleitet und unterstützt. Im Freistaat Thüringen haben sich bewährte Strukturen der Zusammenarbeit sowie verbindliche Kooperationen etabliert. Die vorliegende Vereinbarung bietet den Rahmen, bewährte Ansätze und Kooperationen der Prävention und Gesundheitsförderung fortzuführen bzw. auszubauen und neue Initiativen gemeinsam voranzubringen. Dies kann sowohl landesweit als auch regional begrenzt entsprechend der jeweiligen Bedarfe geschehen. Die Beteiligten stimmen sich in der trägerübergreifenden Zusammenarbeit bedarfsbezogen ab.

Die Beteiligten dieser Landesrahmenvereinbarung sind sich einig in der Zielsetzung, Aktivitäten der Prävention und Gesundheitsförderung nachhaltig anzulegen und dabei den jeweils aktuellen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden. Dies beinhaltet insbesondere eine Orientierung an den bestehenden Bedarfen auf der Grundlage der Gesundheitsberichterstattung des Landes und der Kommunen sowie der vorhandenen Studien. Die weiteren Beteiligten der LRV bringen hier die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen in diese ein. Die daraus sichtbaren Ursachen ungleicher Gesundheitschancen bilden einen wesentlichen Ausgangspunkt für die Planung von gemeinsamen Maßnahmen. Daran sind alle verantwortlichen Ressorts der Landesverwaltung sowie ggf. der beigetretenen Kommunen, die für Gesundheitsförderung und Prävention Verantwortung tragen, zu beteiligen. Bei der Umsetzung von Maßnahmen haben Evaluation und Qualitätssicherung einen hohen Stellenwert.

§ 1 Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention

Grundlagen dieser LRV sind

1. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten gemäß § 20a SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 – (nachfolgend: **Leitfaden Prävention**) – in der jeweils gültigen Fassung,
2. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung in Betrieben gemäß § 20b SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention,
3. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß § 5 Abs.1 und Abs. 2 SGB XI in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention,
4. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 31 Abs.1 Nr. 2 SGB VI,
5. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 14 Abs. 1 SGB VII,
6. Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention des Freistaates Thüringen gemäß § 47 ThürSchulG, § 16 ThürKitaG, ThürNRSchutzG, Verordnung für den Öffentlichen Gesundheitsdienst,
7. ggf. Leistungen von dieser LRV Beigetretenen im Sinne des § 20 f Abs. 2 Satz 2 SGB V im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages.

§ 2 Beitritt

(1) Macht ein Beitrittsberechtigter im Sinne des § 20f Abs. 2 Satz 2 SGB V von seinem gesetzlichen Beitrittsrecht Gebrauch, wird er Beteiligter an dieser LRV.

(2) Der Beitritt erfolgt schriftlich durch Abgabe der Beitrittserklärung (Anlage 1 zur LRV). Die Beitrittserklärung enthält Angaben zu den Leistungen des Beitrittsberechtigten und deren Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Nr. 7. Die Beitrittserklärung ist an die Geschäftsstelle der LRV zu richten und wird wirksam mit Zugang.

§ 3 Gemeinsame Ziele und Handlungsfelder

.

(1) Die Beteiligten an der LRV richten im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages ihre Aktivitäten prioritär auf die in den Bundesrahmenempfehlungen der Nationalen Präventionskonferenz einschließlich deren Anlagen (Anlage 2 zur LRV) festgelegten Ziele und Handlungsfelder aus. Dabei werden die in der Landesgesundheitskonferenz (LGK) festgelegten Gesundheitsziele und Handlungsfelder berücksichtigt.

(2) Die Beteiligten der LRV unterstützen Lebensweltverantwortliche und Betriebe bei ihren Aktivitäten zur Umsetzung von gesundheitsförderlichen und präventiven Interventionen bzw. ihren Verpflichtungen zum Arbeitsschutz gemäß § 1 dieser LRV. Ziel ist es, die Menschen dabei zu stärken, ihre Gesundheitspotenziale auszuschöpfen sowie den Auf- und Ausbau gesundheitsförderlicher Strukturen zu fördern.

(3) Die Beteiligten der LRV wirken auf ein koordiniertes Zusammenwirken der einzelnen Maßnahmen und Projekte in drei Zielbereichen

a. „Gesund aufwachsen“
b. „Gesund leben und arbeiten“ und
c. „Gesund im Alter“

hin. Hierbei sind die in den Lebenswelten verantwortlichen Akteure einzubeziehen.

In allen Zielbereichen streben die Beteiligten der LRV das bedarfsgerechte und zielorientierte Zusammenwirken mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst und den Trägern der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe sowie die Mitwirkung weiterer für die Gesundheitsförderung und Prävention relevanter Einrichtungen und Organisationen im Freistaat Thüringen an.

In Bezug auf den Zielbereich „Gesund leben und arbeiten“ sind sich die Beteiligten einig, die Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie zu berücksichtigen.

(4) Grundlagen bilden die Daten der Gesundheitsberichterstattung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Die Krankenkassen und die Träger der Renten- und Unfallversicherung werden Informationen über die Gesundheitsversorgung im Rahmen ihrer Möglichkeiten in den Prozess der Gesundheitszieleplanung einbringen.

§ 4 Koordinierung von Leistungen zwischen den Beteiligten

(1) Die Koordinierung von Leistungen gem. § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V zwischen den Beteiligten der LRV kann in separaten Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweils Beteiligten geregelt werden. Diese können sich auf einzelne Maßnahmen bzw. Projekte beziehen oder Grundsätze zur Vorgehensweise in bestimmten Lebenswelten beinhalten.

(2) An den Kooperationsvereinbarungen zu einzelnen Maßnahmen bzw. Projekten sind jeweils zu beteiligen:

- mindestens eine Krankenkasse und/oder ein Landesverband und/oder ein Träger der Rentenversicherung und/oder ein Träger der Unfallversicherung,
- mindestens ein Verantwortlicher für die Lebenswelt, in der die Maßnahme/das Projekt durchgeführt wird.

Die Unterzeichner dieser Kooperationsvereinbarung bestimmen dort Näheres zur Kooperation, insbesondere:

(a) den Bezug zu den maßgeblichen Handlungsfeldern und Zielen,
(b) den Bezug zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen der beteiligten Akteure,

(c) die geplante Vorgehensweise,
(d) die konkreten Leistungen/Beiträge aller Unterzeichner,
(e) die Qualitätssicherung, die Dokumentation und die Evaluation.

An den Kooperationsvereinbarungen, die sich auf Grundsätze zu Vorgehensweisen in bestimmten Lebenswelten beziehen, sind die Sozialversicherungsträger zu beteiligen, die einen Unterstützungs- bzw. Leistungsauftrag für diese Lebenswelt haben.

(3) Darüber hinaus können die in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V und/oder in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V Genannten an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sein.

(4) Die Beteiligten der LRV streben trägerübergreifende Kooperationen an und informieren sich bedarfsbezogen gegenseitig über ihre jeweiligen Angebote zu Gesundheitsförderung und Prävention.

§ 5 Klärung von Zuständigkeitsfragen

(1) Die Krankenkassen, die Träger der Rentenversicherung sowie der Unfallversicherung sind grundsätzlich über das Leistungsspektrum von Kranken-, Renten- und Unfallversicherung zu Gesundheitsförderung und Prävention informiert und unterrichten bei Bedarf die Träger von Lebenswelten über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten.

(2) Die Krankenkassen, die Träger der Rentenversicherung sowie die Träger der Unfallversicherung stimmen sich in regelmäßigen Abständen über Zuständigkeitsfragen bei Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention ab.

§ 6 Gegenseitige Beauftragung nach dem SGB X

Die Krankenkassen, ihre Landesverbände, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können sich gegenseitig mit der Erbringung von Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention beauftragen, wenn die Voraussetzungen des § 88 SGB X gegeben sind.

§ 7 Laufzeit, Kündigung, Anpassung

(1) Diese LRV ist unbefristet und tritt mit Unterzeichnung der Beteiligten in Kraft.

(2) Ein Beitrittsberechtigter, welcher der LRV gem. § 2 beigetreten ist, kann seine Beteiligung an der LRV mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle schriftlich kündigen. Die Beteiligung der übrigen Beteiligten einschließlich weiterer Beigetretener wird dadurch nicht berührt.

(3) Die LRV endet, wenn sie durch eine neue LRV ersetzt wird, die dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 20f SGB V entspricht. Die neue LRV kommt zustande mit Unterzeichnung der gemäß § 20f Abs. 1 SGB V vorgesehenen Beteiligten.

(4) Ein Beteiligter kann unter schriftlicher Angabe erheblicher Gründe auch unterhalb der Schwelle des § 59 SGB X von den anderen Beteiligten eine Änderung der LRV unter angemessener Berücksichtigung seiner erheblichen Gründe verlangen. Die Beteiligten haben hierüber innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.

(5) Die LRV endet, wenn ihre gesetzliche Grundlage ersatzlos wegfällt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser LRV ganz oder teilweise nichtig bzw. unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten werden die nichtigen bzw. unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem gewollten Inhalt möglichst nahe kommen.

Anlagen:

Anlage 1: Protokollnotiz

Anlage 2: Beitrittserklärung

Anlage 3: Bundesrahmenempfehlungen der Nationalen Präventionskonferenz nach § 20d Abs. 3 SGB V einschließlich der Anlagen

Erfurt, den 7. April 2016

Unterschriftszeilen

Gesetzliche Krankenversicherung

_____
AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen

_____
BKK Landesverband Mitte, Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

_____
IKK classic, Landesverband Thüringen

_____
Knappschaft Regionaldirektion Frankfurt

_____
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

_____
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Träger der Unfallversicherung

_____
Landesverband Mitte der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Träger der Rentenversicherung

_____
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

_____
Deutsche Rentenversicherung Bund

_____
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See

Freistaat Thüringen

_____
Landesregierung Thüringen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Erklärung über den Beitritt zur „Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V im Freistaat Thüringen (LRV Thüringen) vom 07.04.2016“

Hiermit erklären wir

Name

Geschäftsadresse

Telefon

E-Mail

verbindlich unseren Beitritt zur „Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V im Freistaat Thüringen (LRV Thüringen) vom 07.04.2016“.

Rechtsgrundlagen und Leistungen des Beitrittsberechtigten:

Ort, Datum

…… vertreten durch:

Unterschrift

Name:

Funktion:

Ergänzungsblatt zur Landesrahmenvereinbarung nach § 20f SGB V für den Freistaat Thüringen in der Fassung vom 8.3.2016

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Landesrahmenvereinbarung (LRV) nach § 20f SGB V für den Freistaat Thüringen in der Fassung vom 8.3.2016 mit Wirkung vom 7.4.2016 durch die folgende Protokollnotiz ergänzt wird:

Protokollnotiz:

1. Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich der in § 3 festgehaltenen gemeinsamen Ziele und Handlungsfelder, dass diese nur Einfluss auf die Aktivitäten der einzelnen Vertragspartner haben, die im Rahmen der Primärprävention und Gesundheitsförderung durchgeführt werden. Andere Aktivitäten der Vertragspartner werden dadurch nicht berührt.

2. Die Vertragspartner sind sich darüber hinaus einig, dass das Jahr 2016 sowohl für die Umsetzung der Landesrahmenvereinbarung als auch für die Etablierung einer Landesgesundheitskonferenz als „Clearing-Jahr" betrachtet wird.

Erfurt, den 7.4.2016

Gesetzliche Krankenversicherung

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen

BKK Landesverband Mitte, Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

IKK classic, Landesverband Thüringen

Knappschaft Regionaldirektion Frankfurt

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Träger der Unfallversicherung

Landesverband Mitte der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Träger der Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Deutsche Rentenversicherung Bund

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See

Freistaat Thüringen

Landesregierung Thüringen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie